



# Verordnung

## über die Bekämpfung verwilderter Tauben in der Stadt Traunreut (Taubenverordnung) vom 07.07.2023

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

### § 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

### § 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen, das Ausstreuen und das Anbieten von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig verwilderte Tauben füttert.

### § 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Traunreut, 07.07.2023

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister

